

§ 1 WaldVerzV (Brandenburg) — Aufstellung und Führung des Waldverzeichnisses

Waldverzeichnisverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Waldverzeichnis enthält für jede Waldfläche gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg Angaben (Sach- und Geometriedaten) über:
- ihre Lage und katastermäßige Bezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück),
- den Waldeigentümer und den Nutzungsberechtigten,
- die Lage und die Bezeichnung nach forstlicher Flächeneinteilung.
- Grundlage für die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind das Automatisierte Liegenschaftsbuch und die Automatisierte Liegenschaftskarte der Katasterverwaltungen des Landes Brandenburg. Zur Erfassung der forstlichen Flächeneinteilung können die Waldbesitzer entsprechende Angaben machen.
- (2) Die Sach- und Geometriedaten des Waldverzeichnisses werden elektronisch mittels zentraler Verfahren geführt. In diesen Verfahren wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen gewährleistet.
- (3) Die Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfolgt durch periodischen Datenaustausch mit den Katasterverwaltungen. Für die Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Forstbehörden des Landes und ihre Einrichtungen zuständig, sofern die Waldbesitzer keine entsprechenden Angaben gemacht haben.

Zitiervorschlag: § 1 WaldVerzV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaldVerzV/1>